

HAUPTSATZUNG
des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001,
zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2007

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2001 gemäß § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Flagge (Banner) und Wappen

(1) Das Banner des Kreises Recklinghausen ist (von heraldisch rechts nach heraldisch links) Schwarz-Weiß-Grün. Es trägt in der Mitte der Fahnenbahn das Wappen des Kreises Recklinghausen.

(2) Das Wappen besteht aus einem silbernen Nesselblatt auf grünem Schild sowie einem schwarzen, gleichschenkeligen Kreuz mit goldenem Schlüssel in der Mitte.

§ 2
Rechte und Pflichten der
Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Auskünfte, die die Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse dem Landrat gemäß § 28 Abs. 2 KrO NRW über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben müssen, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann, erstrecken sich

- a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angaben des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
- c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Persönliche Angaben der Kreistagsmitglieder, die bei der Abgabe durch diese als öffentlich gekennzeichnet oder öffentlich zugänglich sind, können veröffentlicht werden. Alle übrigen Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen, soweit sie nicht zur

Veröffentlichung gemäß Satz 1 verwendet wurden oder sonstige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 3₁ Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigungen gem. § 30 Abs. 4 und § 31 KrO NRW werden ausschließlich als Monatspauschale gezahlt. Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ausschließlich ein Sitzungsgeld.

(2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 60 Sitzungen im Jahr begrenzt.

§ 4 Verdienstauffallersatz, Kinderbetreuungskosten

(1) a) Der Stundensatz für Hausfrauen und Hausmänner (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrO NRW) wird auf 7,50 € festgesetzt.

b) Der Regelstundensatz (§ 30 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW) wird auf 7,50 € festgesetzt.

c) Der einheitliche Höchstbetrag (§ 30 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW) wird auf 25,00 € festgesetzt.

(2) Leistungen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 KrO NRW werden montags bis freitags für Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr, samstags zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr gewährt.

(3) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt (§ 30 Abs. 3 KrO NRW) sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 5,00 € erstattet.

§ 5 Ehrenring / Ehrennadel

(1) Mit dem Ehrenring und der Ehrennadel des Kreises Recklinghausen können Kreistagsmitglieder ausgezeichnet werden, die dem Kreistag mindestens 20 bzw. 15 Jahre angehört haben oder sich durch die Wahrnehmung eines Amtes (z. B. Landrat) in besonderer Weise Verdienste erworben haben.

(2) Darüber hinaus obliegt es dem Landrat, Ehrungen ausgeschiedener Kreistagsmitglieder vorzunehmen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises gemäß § 21 der KrO NRW sind an den Landrat zu adressieren.

(2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird gemäß § 21 der KrO NRW dem Kreisausschuss übertragen. Bestehende Entscheidungs- oder Beratungszuständigkeiten anderer Kreisorgane oder Gremien werden nicht berührt.

(3) Der Landrat informiert die Absenderin oder den Absender von Anregungen oder Beschwerden über die Erledigung durch den Kreisausschuss.

§ 7

Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrats

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW wird als allgemeiner Vertreter des Landrats ein Kreisdirektor gewählt.

§ 7a₃

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO sind.

§ 7b_{4, 7}

Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

(1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO folgende Geschäfte übertragen:

- a) Vergaben
Bei Aufträgen im Tiefbau (Straßen-, Wasser- und Kulturbau) von über 250.000 €. Bei Aufträgen im Hochbau von über 120.000 €. Für sonstige Lieferungen und Leistungen von über 50.000 €.
- b) Grundstückveräußerungen und –belastungen von über 50.000 €
- c) Sonstiger Vermögenserwerb von über 50.000 €
- d) Sonstige Vermögensaufwendungen von über 50.000 €.

§ 8 Verträge

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistags. Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 1.250,00 € und im Haushaltsjahr 6.250,00 € nicht überschreitet,
- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW sind der Landrat, der Kreisdirektor und die für die Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

§ 9 Darlehen

Über die Gewährung von Darlehen im Sinne der Richtlinien des Kreises Recklinghausen über finanzielle Zuwendungen im Bereich der Sozialhilfe an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 3.23 der Zuwendungsrichtlinien des Kreises Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 10^{5, 6} Personalangelegenheiten

(1) Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter erfolgen durch den Landrat nach Maßgabe des Stellenplanes. Bei der Einstellung und Entlassung von Angestellten bedarf es der Zustimmung des Kreisausschusses für Angestellte der Vergütungsgruppen III BAT und höher.

(2) Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten einschließlich der Unterzeichnung der Urkunden erfolgen durch den Landrat nach Maßgabe des Stellenplanes. Bei Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bedarf es der Zustimmung des Kreisausschusses für Beamte ab Besoldungsgruppe A 12.

(3) Über die Versetzung eines Beamten im Sinne des § 28 LBG NRW und die Abordnung eines Beamten gemäß § 29 LBG NRW entscheidet der Landrat, ab Besoldungsgruppe A 12 der Kreisausschuss.

(4) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.

(5) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft der Landrat.

(6) Die Amts- oder Fachdienstleitungen werden für 2 Jahre nach Maßgabe des § 25 a LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. nach Maßgabe des § 31 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat.

(7) Die Dezernats- oder Fachbereichsleitungen werden für 5 Jahre nach Maßgabe des § 25 b LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. nach Maßgabe des § 32 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit soll die Übertragung auf Dauer erfolgen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Ausschüsse, des Kreisausschusses und des Kreistags teilnehmen, in denen Vorhaben und Maßnahmen behandelt werden, die die Belange von Frauen berühren. Ihr sind für diese Sitzungen rechtzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. Zu Tagesordnungspunkten ihres Aufgabenbereiches erhält sie Rederecht.

(3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen rechtzeitig erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gegenüber dem Kreistag auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 11 a

Zuständigkeit des Landrates für Erlass, Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörde wird auf den Landrat übertragen.

§ 12

Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden ausschließlich in den "Amtlichen Bekanntmachungen", Amtsblatt des Kreises Recklinghausen, vollzogen.

(2) In den im Kreis Recklinghausen erscheinenden Tageszeitungen

- Recklinghäuser Zeitung,
- Ruhr-Nachrichten,
- Westdeutsche Allgemeine Zeitung,
- Westfälische Rundschau

sollen Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen zusätzlich veröffentlicht werden.

(3) Tierseuchenverordnungen werden in den in Abs. 2 genannten Tageszeitungen verkündet.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Kreishauses unterrichtet. Als Information sollen an den Bekanntmachungstafeln in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte gleichlautende Aushänge erfolgen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen außer Kraft.

- 1 § 3 Absatz 2 geändert durch Satzung vom 22.03.2002 mit Wirkung ab 01.05.2002
- 2 § 6a eingefügt durch Satzung vom 02.10.2003 mit Wirkung ab 01.10.2003
- 3 § 7a eingefügt durch Satzung vom 02.10.2003 mit Wirkung ab 01.10.2003
- 4 § 7b eingefügt durch Satzung vom 02.10.2003 mit Wirkung ab 01.10.2003
- 5 § 10 Absatz 5 eingefügt durch Satzung vom 02.10.2003 mit Wirkung ab 01.10.2003
- § 6a aufgehoben durch Satzung vom 15.07.2005 mit Wirkung ab 19.07.2005
- 6 § 10 Absätze 6 u. 7 eingefügt durch Satzung vom 26.04.2006 mit Wirkung ab 27.04.2006
- 7 § 7 b Absatz 1 Satz 1 geändert durch Satzung vom 08.01.2007 mit Wirkung ab 09.01.2007